

dies Appellationsgericht das Urtheil zu fällen gehabt hätte, nur mit Gefängniß würde bestraft worden sein, sehr über Härte und Ungerechtigkeit klagen würde, und gewiß mit vollem Recht, darum ist es aber auch sachgemäß, einer solchen Härte durch die gegebene Erläuterung vorzubeugen.

Abg. Sachse: Der Vorschlag der Minorität läuft auf Verschärfung hinaus, während dem Vorschlage der Majorität der Sprachgebrauch zur Seite steht. Man kann unmöglich unter „Nachtzeit“ nächtliche Dunkelheit annehmen, außerdem müßte es der Sprachgebrauch mit sich bringen Nacht zu nennen, was man unter Morgen oder Abend versteht. Im Winter bricht die Dunkelheit schon gegen 4 Uhr ein, weil in den kürzesten Tagen die Sonne schon um halb 4 Uhr untergeht. Daher liegt im Vorschlage der Minorität die größere Härte. Im Sommer dauert die nächtliche Dunkelheit nur wenige Stunden, im Winter aber 16 bis 18 Stunden. Der Durchschnitt beläuft sich auf 12 Stunden. Nach der Majorität würde die Dauer sich nur auf 6 bis 8 Stunden erstrecken. Wollte man die nächtliche Dunkelheit auch als Verschärfungsgrund annehmen, so wäre es doch irrationell; denn wenn der Mond scheint, wenn es dadurch so hell ist wie am Tage, kann man nicht von nächtlicher Dunkelheit sprechen; wenn die Städte zumal mit Gaslicht erleuchtet sind, kann ebenfalls von Dunkelheit nicht die Rede sein. Unmöglich kann man die Dunkelheit zum Kriterium der Strafe annehmen, wohl aber die nächtliche Ruhe. Die nächtliche Ruhe ist bei der Strafbestimmung von sehr großer Wichtigkeit, weil derjenige, welcher sich einschleicht, um in der Ruhe der Nacht einen Diebstahl zu begehen, sich darauf gefaßt gemacht hat, auch wohl ein noch größeres Verbrechen, einen Mord zu verüben, was nicht der Fall sein wird bei demjenigen, welcher sich während der nächtlichen Dunkelheit einschleicht. Man sehe nur die harten Bestimmungen, welche im Artikel 230 ausgesprochen sind. Nimmt man noch den Rückfall dazu, so würde eine Härte eintreten, die man eben durch das Criminalgesetzbuch abzuwenden beabsichtigt hat, weil man außerdem keine hinlängliche Steigerung für andere schwerere Verbrechen haben würde.

Abg. Schmidt: Ich werde mir nur das Wort zur Widerlegung erbitten. Die Behauptung des Abg. Sachse, die im Artikel ausgesprochene Strafe würde durch den fraglichen Zusatz gesteigert, kann nicht wahr sein; denn das Oberappellationsgericht und das Leipziger Appellationsgericht haben den Artikel schon so verstanden. Also fragt es sich bloß, welches der wahre Sinn des Artikels ist, und ich muß mich der Meinung des Oberappellationsgerichts und der Minorität der Deputation anschließen. Wir brauchen keine Furcht zu haben, selbst einige Verschärfung auszusprechen; denn die Diebe, welche bei dunkelm Abend stehlen, sind fast eben so gefährlich, daher eben so zu bestrafen, als die Diebe, welche zur Nachtzeit stehlen, weil der vorzüglichste Grund der im Artikel festgesetzten Straferhöhung — die Leichtigkeit in der Dunkelheit unentdeckt zu bleiben und zu ent schlüpfen und die daraus folgende größere

Gefährlichkeit auch schon in diesen dunkeln Abendstunden statt findet.

Präsident D. Haase: Die Abgg. v. Leipziger, Rahlenbeck und Braun haben noch das Wort.

Abg. v. Leipziger: Ich bin weder mit dem Antrage der Minorität, noch mit dem Gutachten der Majorität der Deputation unbedingt einverstanden, und zwar aus den Gründen, welche von mehreren Seiten angeführt worden sind, weil die Auslegung, was unter Nachtzeit zu verstehen sei, zu unbestimmt ist. Mehr würde ich mich, müßte ich mich für eine Meinung erklären, für die Ansicht der Minorität aussprechen. Als ich vorhin um das Wort bat, hatte ich die Absicht, das Amendement zu stellen, daß unter Nachtzeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verstanden werde. Es ist dies jedoch jetzt nicht mehr nöthig, da ein ähnliches Amendement bereits von dem Abg. Schmidt gestellt worden ist.

Abg. Rahlenbeck: Da ich mich an den ganz einfachen Satz halte, daß Raub und Diebstahl Verbrechen sind und bleiben, sie mögen nun zur Nacht-, Abend- oder Tageszeit begangen werden, so fühle ich mich zur Ansicht der Minorität hingezogen in Hinsicht auf den Ausdruck: „nächtliche Dunkelheit“, da er deutlicher zu sein scheint, als der Ausdruck: „nächtliche Ruhe.“ Ich habe mich auch nicht bewogen finden können, gewissermaßen einige privilegierte Stunden für den Verbrecher in Hinsicht einer größern Strafflosigkeit seines Verbrechens zu bevorzugen.

Abg. Braun: Ich muß mich der Ansicht der Minorität anschließen. Der Begriff „gewöhnlich“ ist, wie schon vorhin bemerkt worden, im Allgemeinen doch so zu nehmen, daß er Bezug hat auf einen Ort, nicht auf das ganze Land, indem es doch unbestreitbar ist, daß „die nächtliche Ruhe“ in den verschiedenen Orten verschieden ist. Herrscht nun diese Verschiedenheit, so möchte auch Unbestimmtheit in den einzelnen Fällen nicht ausbleiben. Es trifft sich aber häufig, daß selbst an einem Orte, zu gewissen Zeiten, an Sonn- und Festtagen, an Kirchweihfesten, die Zeit der nächtlichen Ruhe verschieden ist. Durch diesen Umstand wird es um so wahrscheinlicher, daß auch die Erkenntnisse in denselben Fällen verschieden werden. Hierzu kommt zweitens, daß sich die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe nicht immer bestimmen läßt. Wenn nun der Bestohlene sagt: 10 Uhr ist in hiesigem Orte die gewöhnliche nächtliche Ruhe, der Dieb aber es leugnet, wer will es bestimmen? Zeugen möchten nicht zulässig sein, da es sich um eine Gewohnheit handelt, worüber die Aussage von Zeugen nicht statthaft sein möchte, und die Gerichtspersonen zu fragen, dies dürfte auch oftmals zu keinem Resultat führen, da auch sie verschiedener Meinung sein können. Man sagt, es sei der Dieb, welcher zur Nachtzeit einbricht, gefährlich, er könne mit Waffen versehen sein. Ich würde diese ratio gelten lassen, wenn es sich um einen Raub handelte; es handelt sich aber nur um einen